

Vorsteher der BVV
Herrn Stock

über
Bezirksbürgermeister



**Beantwortung der Kleinen Anfrage KA VII/0504 vom 4.3.2014
der Bezirksverordneten Karin Zehrer
Betr.: Ufernutzungsgebühren**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Auf welcher Grundlage werden Gebühren erhoben für die Nutzung von Ufergrundstücken, die sich in bezirklichem Fachvermögen befinden?
2. Nach welchen Kriterien wird die Genehmigungsfähigkeit von Anträgen auf Ufernutzung und ggf. Gewässernutzung (z.B. für Feste oder sportliche Wettbewerbe) bewertet?
3. Gelten die gleichen Gebühren für Nutzungsanträge von Privatpersonen, gewerblichen Nutzern und eingetragenen Vereinen?
4. Nach welchen Kriterien wird die Höhe der Nutzungsgebühren berechnet?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.:

Die Grundlage für die Erhebung von Gebühren oder Nutzungsentgelten für die zweckfremde Nutzung von Uferbereichen hängt von der Zuordnung in das jeweilige Fachvermögen ab. Öffentliche Ufergrundstücke des Bezirkes befinden sich den Fachvermögen Grün, Tief oder Sport.

Sondernutzungen auf Ufergrundstücken, die sich im Fachvermögen des Fachbereiches Tief befinden, sind im Regelfall ausgeschlossen, da die Uferwege entweder erschließende bzw. eine verkehrliche Funktion haben und eine Sondernutzung wegen der geringen Flächen die Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs zu stark beeinträchtigen würde. Eine Ausnahme ist dann gegeben, wenn es sich um einen Platz am Ufer handelt (z.B. Platz am Kaisersteg). Bei Ufergrundstücken im Fachvermögen des Fachbereiches (FB) Grün ist zu unterscheiden, ob die Flächen nach dem Grünanlagengesetz gewidmet sind oder nicht.

Im Falle der Widmung ist für eine Nutzung außerhalb des Allgemeingebrauchs eine Ausnahmegenehmigung nach dem Grünanlagengesetz zu beantragen. Für die Bescheiderteilung werden Gebühren nach den Tarifstellen 6000 und 6001 der Umweltschutzgebührenordnung -UGebO i.d.F. vom 11.11.2008 - zuletzt geändert durch Verordnung vom 4.6.2013 - erhoben.

Diese Gebühr soll den Verwaltungsaufwand für die Bescheiderteilung finanziell ausgleichen.

Für die Nutzung der Grünanlage wird neben dem Bescheid (öffentlich-rechtliche Ausnahme-genehmigung) eine privatrechtliche Nutzungsvereinbarung abgeschlossen, die ein zu entrichtende Nutzungsentgelt für die Nutzung der beanspruchten Fläche und Regulierungen zu der zu hinterlegenden Sicherheitssumme enthält.

Für das Nutzungsentgelt gibt es keinen Regelkatalog wie für Sondernutzungen im öffentlichen Straßenland, da es eben nur seltene Ausnahmen sein sollen - zudem kurzzeitig und/oder nur geringfügig. Dass ein Entgelt im Falle einer ausnahmsweise vom Gemeingebrauch abweichenden Nutzung zu erheben ist, legitimiert das Grünanlagengesetz selbst und ebenso, dass bei einer Bemessung zusätzlich auch der wirtschaftliche Vorteil zu berücksichtigen ist.

Daher haben sich die Fachbereiche Grün aller Bezirke zur Höhe von Nutzungsentgelten für gleichartige Ausnahmenutzungen verständigt. Diese innerbehördliche Abstimmung ist derzeit Grundlage für die Erhebung von Nutzungsentgelten.

Der FB Grün muss jeweils im Einzelfall und in Abhängigkeit von der Art der Nutzung über die Höhe des Nutzungsentgeltes entscheiden, bleibt aber dem Land Berlin in jedem Falle nach dem Grundsatz des § 34 LHO verpflichtet.

Bei landeseigenen Ufergrünflächen im Fachvermögen Grün, die nicht den öffentlichen Bestimmungen des Grünanlagengesetzes unterliegen, würde der gleiche innerbehördliche Abstimmungsverlauf erfolgen wie zu gewidmeten Grünanlagen, nur eben nicht unter den strengen Vorgaben des Grünanlagengesetzes.

Allerdings gibt es nur sehr wenige nicht gewidmete Grünanlagen bzw. Teile von Grünanlagen im Uferbereich, so dass ein solcher Fall noch nicht auftrat.

Sollen Teile von Grünanlagen im Uferbereich vermietet/verpachtet werden, dann wird zum Nutzungsziel vom Fachbereich Vermessung ein ortskonkreter Miet-/Pachtzins ermittelt und dem auch hier zu schließenden Vertrag zugrunde gelegt.

Gebühren für Ufergrundstücke im Fachvermögen Sport werden nach dem Gesetz über die Förderung des Sports im Land Berlin (Sportförderungsgesetz - SportFG) und deren Ausführungsvorschriften über die Nutzung öffentlicher Sportanlagen Berlins und für die Vermietung und Verpachtung landeseigener Grundstücke an Sportorganisationen - SPAN - vom 2.2.2010 erhoben.

Zu 2.:

Für die Genehmigung von Nutzungen auf oder in Gewässern ist der jeweilige Eigentümer zunächst privatrechtlich zuständig. Darüber hinaus können in Abhängigkeit von der Art des Gewässers und der Art der Nutzung auch öffentlich-rechtliche Genehmigungen erforderlich werden (Wasserbehörde, WSA). Der Bezirk ist nur bei sehr wenigen Flächen in stehenden Gewässern II. Ordnung (z.B. Dorfteich Bohnsdorf, Kiessee) Eigentümer.

Sportliche Nutzungen gem. der Fragestellung betreffen i.d.R. Gewässer im Bundesvermögen.

Insofern hat der Bezirk keinen Anteil und keinen Einfluss auf die Genehmigung von Veranstaltungen auf Gewässern im Sinne der Frage.

Für die Genehmigung von zweckfremden Nutzungen in Grünanlagen am Ufer gilt bei gewidmeten Flächen das Grünanlagengesetz, bei den sehr wenigen nicht gewidmeten Flächen (z.T. nur Wege) ist lediglich die privatrechtliche Zustimmung erforderlich.

Nach dem Grünanlagengesetz sind drei Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Die Veranstaltung muss im überwiegend öffentlichen Interesse liegen, d.h. das öffentliche Interesse an der Veranstaltung muss höher eingeschätzt werden als das Interesse am Schutz der Grünanlage.
2. Es darf keine andere Fläche zur Verfügung stehen, die mit gleichen Bedingungen die Durchführung der Veranstaltung zulässt.

3. Der Veranstalter muss für die Folgenbeseitigung aufkommen. D.h. der Veranstalter muss die Wiederherstellung der Grünanlage in den vorherigen Zustand garantieren und eine Sicherheitsleistung hinterlegen.

Für eine Sondernutzung von Uferflächen des Fachbereiches Tief gilt das Berliner Straßengesetz vom 13. Juli 1999 (GVBL S: 380 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Berliner Straßengesetzes vom 04. Dez. 2008 (GVBl. S. 466).

Bei Flächen im Fachvermögen Sport werden die Anträge auf die Durchführbarkeit geprüft und in der Regel für den sportlichen Teil genehmigt, ohne in weitere Verfahrensangelegenheiten einzugreifen. Weitere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Genehmigungen (z.B. Verkehrslenkung) sind durch den Veranstalter der Sportveranstaltung selbst einzuholen.

Für alle Fachvermögensarten gilt, dass für den Fall, dass die Fläche denkmalgeschützt ist (z.B. Schlossinsel) die Genehmigungsfähigkeit nach dem Denkmalschutzgesetz vorliegt.

Zu 3.:

Gebühren zur Bescheiderteilung nach dem Grünanlagengesetz sind nicht abhängig vom Status des Antragstellers, sondern von der Höhe des Verwaltungsaufwandes, der für die Erteilung des Bescheides erforderlich wurde. Allerdings sind (eingetragene) gemeinnützige Vereine von der Gebührezahlung ausgenommen, sofern die Veranstaltung unmittelbar den anerkannt gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient.

Nutzungsentgelt im Falle einer ausnahmsweise vom Gemeingebrauch abweichenden Nutzung wird ebenfalls von allen Nutzern gleichermaßen erhoben. Eingetragene gemeinnützige Vereine müssen dann im Ergebnis bezirklicher Verständigung kein Nutzungsentgelt zahlen, wenn die Veranstaltung gewinnfrei durchgeführt wird und ausschließlich einen gemeinnützigen Inhalt hat.

Sondernutzungsgebühren werden nach der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen (Sondernutzungsgebührenverordnung) vom 12. Juni 2006, zuletzt geändert am 16.05.2012 (GVBl. S. 160) erhoben.

Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben, wenn die Sondernutzung nicht auf einen wirtschaftlichen Vorteil gerichtet ist, z.B. bei Straßenfesten oder Einrichtungen, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienen, wenn die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient.

Für Sportvereine gelten die unter 1. genannten Gebühren und unterscheiden sich in den meisten Fällen von Nutzungsanträgen von Privatpersonen und gewerblichen Nutzern.

Zu 4.:

Die Höhe der Nutzungsgebühren für gewidmete Grünanlagen ist in o.g. Abstimmung der Fachbereiche Grün grundsätzlich geregelt. Wesentliche Kriterien sind die Art der Nutzung, Nutzungsdauer, Nutzungsfläche. Generell sind die gewidmeten Grünanlagen keine regulären Angebotsflächen für beliebige Nutzungsabsichten oder Veranstaltungen. Sie sollen eben nicht in Konkurrenz treten zu anderen Nutzungsflächen oder Notstand an solchen Flächen ausgleichen. Die gewidmeten öffentlichen Grünanlagen sollen in einem, ihrem besonderen Status würdigen Zustand und ausschließlich dem geschützten Gemeingebrauch als erlebbare und eben besondere Lebensqualität im städtischen Umfeld dargeboten und bewahrt werden.

Für Sondernutzungen im Straßenland wird die Höhe der Sondernutzungsgebühr in der Anlage 1 -Gebührenverzeichnis- zur SNGebV geregelt.

Für Sportflächen - s. unter Pkt. 1.



Rainer Hölmer

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

Zur Erstellung dieses/er:

KA VII/0504

haben

		Anzahl	Arbeitsstunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst	0	0,00	0,00 €
	gehobenen Dienst	2	0,83	42,54 €
	höherer Dienst	1	0,67	51,65 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten,)

0,50 €

aufgewendet und damit entstanden
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

94,69 €

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BVV in Höhe von:

25,54 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

120,23 €